

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf die Unterstützung von Strukturreformen in den Mitgliedstaaten
KOM-Nr.:	Com/2017/0826
BR-Drucksache:	749/17
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	StK
Zielsetzung:	Einführung eines neuen Instrumentes zur Förderung der Umsetzung von Strukturreformen in den Mitgliedsstaaten. Hierzu zählen Reformen in den Bereichen der Produkt- und Arbeitsmärkte, Steuerreformen, der Ausbau von Kapitalmärkten, Reformen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen sowie Investitionen in Humankapital und Reformen der öffentlichen Verwaltung.
Wesentlicher Inhalt:	Die angestrebten Reformen sollen in Form von mehrjährigen Reformpaketen festgelegt werden, die als Bestandteile der nationalen Reformprogramme zu betrachten sind. Die Reformzusagen sollen von den Mitgliedstaaten selbst ausgearbeitet werden und Etappenzielen und Zielvorgaben umfassen.

	<p>Die Kommission kann anschließend mit einem Durchführungsrechtsakt einen Beschluss annehmen, in dem die Reformzusagen bestätigt werden.</p> <p>Der finanzielle Beitrag zur Unterstützung wird aus der leistungsgebundenen Reserve bereitgestellt. Die leistungsgebundene Reserve entspricht 6 % der Mittel, die dem EFRE, ESF und KF gemäß dem Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung", dem ELER sowie Maßnahmen zugewiesen werden, die gemäß der EMFF-Verordnung der geteilten Mittelverwaltung unterliegen. Diese Mittel sind zwar in den Programmen enthalten, ihre endgültige Zuweisung oder Neuzuweisung hängt allerdings vom Ergebnis der Leistungsüberprüfung im Jahr 2019 ab. Die Beobachtung und Berichterstattung über die Umsetzung der einzelnen Etappenziele soll im Rahmen des Europäischen Semesters erfolgen.</p> <p>Die Kommission beabsichtigt, die wichtigsten Elemente des angestrebten neuen Instruments im Zeitraum 2018–2020 in einer Pilotphase zu testen. In dieser Pilotphase haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die leistungsgebundene Reserve im Rahmen der laufenden Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) in voller Höhe oder teilweise anstatt zur Unterstützung spezifischer Projekte zur Förderung von Reformen einzusetzen. Zu diesem Zweck schlägt die Kommission eine entsprechende Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Dachverordnung) vor.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Der Vorschlag der Kommission bleibt für die Beteiligten optional, eine Beeinträchtigung des Subsidiaritätsprinzips liegt nach derzeitigem Sachstand daher nicht vor.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Es liegt kein spezifisches Landesinteresse vor.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung im Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union voraussichtlich am 9.3.2018 - Nicht bekannt - Nicht bekannt